
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
12. Juli 2002

Resolution 1424 (2002)**verabschiedet auf der 4574. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. Juli 2002***Der Sicherheitsrat,*

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999, 1252 (1999) vom 15. Juli 1999, 1285 (2000) vom 13. Januar 2000, 1307 (2000) vom 13. Juli 2000, 1335 (2001) vom 12. Januar 2001, 1357 (2001) vom 21. Juni 2001, 1362 (2001) vom 11. Juli 2001 und 1387 (2002) vom 15. Januar 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Juni 2002 (S/2002/713) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),

in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie dem Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anlage),

mit Genugtuung feststellend, dass die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der UNMOP stabil und ruhig geblieben ist, und ermutigt durch die Fortschritte, die die Parteien bei der Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen erzielt haben,

in Würdigung der Rolle der UNMOP sowie feststellend, dass die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor wichtig für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028) bis zum 15. Oktober 2002 weiter zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat bei Bedarf vor diesem Datum Bericht zu erstatten;

2. *erneuert* seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und ungehinderte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

3. *begrüßt* die anhaltenden Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Grenzkommission, legt den Parteien eindringlich nahe, ihre Bemühungen um eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen zu beschleunigen, und bekundet seine Absicht, die Dauer der in Ziffer 1 erteilten Ermächtigung zu überprüfen, falls die Parteien den Rat davon unterrichten, dass sie eine Vereinbarung entsprechend Abschnitt V des Berichts des Generalsekretärs vom 28. Juni 2002 (S/2002/713) ausgehandelt haben;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
